# Merkblatt
# Au-pair aus Drittstaaten

*Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.*

## 1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 30 Absatz 1 lit. j. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit den Aufenthalt (VZAE) regelt den Aufenthalt von Au-Pair-Angestellten aus Drittstaaten.

## 2. Voraussetzungen

- Beschränkung der Altersgrenze: mindestens 18 Jahre / maximal 25 Jahre
- Einhaltung der Höchstzahlen nach Artikel 20 VZAE
- Vermittlung durch eine Organisation, die nach dem AVG dazu berechtigt
- Besuch des obligatorischen Sprachkurses der am Ort gesprochenen Landessprache
- Tätigkeit (leichte Haushaltsarbeiten und Kinderbetreuung) von höchstens 30 Stunden pro Woche bei einem ganzen freien Tag pro Woche
- Krankenversicherung, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt
- Eigenes Zimmer bei der Gastfamilie

Die Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für Au-pair-Angestellte wird für maximal zwölf Monate erteilt und kann nicht verlängert werden.

## 3. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular B1
- Kopie eines gültigen Reisepasses
- Nachweis des umfassenden Versicherungsschutzes gegen Krankheit und Unfall
- Vermittlungsvereinbarung der Organisation
- Bestätigung Sprachkurs
- Kopie Arbeitsvertrag
- Kopie Mietvertrag oder sonstiger Nachweis zum eigenen Zimmer

## 4. Visumantrag

Sofern die betroffene Person visumspflichtig ist, hat sie bei der für ihren Wohnort im Ausland zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Land einen Antrag auf Erteilung eines **Visum D** einzureichen. (www.sem.admin.ch / Publikationen & Service / Visa)
Die kantonale Migrationsbehörde stellt bei einer positiven Beurteilung des Gesuches eine Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreisebewilligung) aus.

Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Arbeit und Migration
Klausenstrasse 4, CH-6460 Altdorf UR

Telefon: +41 41 875 2706
E-Mail: migration@ur.ch
Internet: www.ur.ch/migration

Ausgabe: Juli 2019

**5. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen**

Amt für Arbeit und Migration, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

| | |
|---|---|
| **Zu beachten:** | **Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**<br>**Es bleibt der Abteilung Migration vorbehalten, bei Bedarf im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern.** |